

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung zum Beschluss über die Jahresrechnung 2011 sowie Entlastung Seite 5
- Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuern für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5
- SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ab 01.02.2014 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Straßenreinigungsgebühr und Boden- und Wasserverbandsbeiträge Seite 6
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen/Anhalt
Offenlegung in Fassung der Bekanntmachung der Gemarkung Rossau Seite 7
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen/Anhalt
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben zu der Gemarkung Rossau Seite 7
- Friedhofsgebührenordnungen: Klein Rossau, Groß Rossau, Schmersau, Gladigau, Orpensdorf Seite 8 - 10

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2011 der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgendes beschlossen:

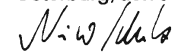
- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.
- II. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) des Haushaltsjahres 2011 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2011 der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 19.12.2013 bis 03.01.2014 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 04.12.2013


Nico Schulz
Bürgermeister



Hebesatzung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

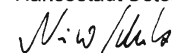
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 gültig. Die Hebesatzung vom 06.12.2013 tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.12.2013


Nico Schulz
Bürgermeister



Ab dem 01.02.2014 wird die bisherige Einzugsermächtigung durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt

Den Forderungen der EU zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single EURO Payments Area, SEPA) kommt die Stadt Osterburg mit der Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nach.

Ab dem 01.02.2014 stellt die Stadt Osterburg auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um.

Im Rahmen der Umstellung ändern sich auch Ihre Bankdaten.

Die IBAN (International Bank Account Number) ersetzt ihre bisherige Kontonummer.

Der BIC (Business Identifier Code) ersetzt Ihre bisherige Bankleitzahl.

Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt. Dieses Lastschriftmandat wird durch

- die Mandat-Referenz und
- unsere Gläubiger-Identifikationsnummer

gekennzeichnet, die bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch die Stadt Osterburg erfolgt, brauchen Sie nichts unternehmen.

Alle Bürger, die der Stadt Osterburg bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erhalten für jedes auf ihren Bescheiden ausgewiesene Objekt, eine 1-Cent Gutschrift auf Ihrem Konto mit dem Hinweis der SEPA-Umstellung, Ihrer Mandatsreferenznummer und unserer Gläubiger-ID.

Sollten Sie einen Bescheid von der Stadt Osterburg erhalten, vergleichen Sie bitte die IBAN und BIC mit den Angaben Ihrer Bank. Sie finden sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Rückseite Ihrer Bankkarte. Stimmen sie nicht überein, teilen Sie bitte die richtigen Daten per Brief, Fax, Email oder durch neues Lastschriftmandat, welches Sie unter unseren Formularen auf der Internetseite der Stadt Osterburg zum Download finden oder in der Stadtkasse oder dem Bereich Steuern erhalten, mit.

**Festsetzung der Grundsteuern, der Hundesteuer, der Straßenreinigungsgebühr und der Boden- und Wasserverbandsbeiträge
der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Kalenderjahr 2014
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Hundesteuerpflichtigen, Gebührenpflichtigen und Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Hundesteuer, die Straßenreinigungsgebühr sowie die Boden- und Wasserverbandsbeiträge für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer-, Gebühr- und Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer-, Hundesteuer-, Gebühren- und Beitragssätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark):

Grundsteuer

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer | A 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer | B 350 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Hundesteuer

a) für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 36,00 Euro |
| 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 3. für jeden gefährlichen Hund | 180,00 Euro |

b) für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun,

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg: | |
| 1. für den ersten Hund | 21,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 36,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 45,00 Euro |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 105,00 Euro |

Straßenreinigungsgebühr

jährlich pro Kehrmeter 1,83 Euro

Umlagesätze für die Boden- und Wasserverbandsbeiträge

<u>Flächenbeitragssatz im</u>	
Unterhaltungsverband Seege/Aland	0,001168 €/m ²
Unterhaltungsverband Milde/Biese	0,000808 €/m ²
Unterhaltungsverband Uchte	0,001200 €/m ²
<u>Erschwernisbeitragssatz im</u>	
Unterhaltungsverband Seege/Aland	5,22000 €/Einwohner
Unterhaltungsverband Milde/Biese	2,38594 €/Einwohner
Unterhaltungsverband Uchte	1,26000 €/Einwohner

Hinweis:

Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Gebühren und Beiträge bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer und die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Jahresbeträge sind am 01.07. fällig.

Die Gebühren und Beiträge sind zu den auf den Bescheiden im Zahlungsplan ausgewiesenen Fälligkeiten fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer-, Gebühren- und Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühr und des Boden- und Wasserverbandsbeitrages erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2014 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Kassenzeichen - zu entrichten.

Konten der Hansestadt Osterburg (Altmark):

Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE83 8105 0555 3030 0020 38
BIC: NOLADE21SDL

BLZ: 810 505 55
Konto-Nr. 30 300 02038 oder

Volksbank Osterburg-Lüchow-Dannenberg
IBAN: DE94 2586 3489 4520 2672 00
BIC: GENODEF1WOT

BLZ: 258 634 89
Konto-Nr. 4520267200

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

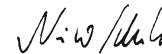
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich oder zur Niederschrift – nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Osterburg, den 05.12.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Offenlegung
gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die **Gemarkung** **Rossau** 28.11.2013
Flur(en) 1 – 10
in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom: **07.01.2014 bis 06.02.2014**
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten,

Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die **Gemarkung** **Rossau**
Flur(en) 1 – 10
in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.01.2014 bis 06.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten,

Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.: 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.11.2013

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die **Gemarkung** **Rossau**
Flur(en) 9
in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2014 bis 06.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten,

Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.: 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.07.2004 für den
Friedhof Klein Rossau**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 12.11.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 12.07.2004.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,50 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut *im Mitteilungs- und*
(durch Aushang) Amtsblatt der Hansestadt Osterburg
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei *im Pfarramt, Dorfstr. 16, 39606 HS Osterburg OT Gladigau*
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

14 NOV. 2013

Stendal, den *[Signature]*

[Signature]



**Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.07.2004 für den
Friedhof Groß Rossau**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 12.07.2004.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 8,00 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut *im Mitteilungs- und*
(durch Aushang) Amtsblatt der Hansestadt Osterburg
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei *im Pfarramt, Dorfstr. 16, 39606 HS Osterburg OT Gladigau*
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Mitglied)

[Signature]

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

14 NOV. 2013

Stendal, den *[Signature]*

[Signature]



Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.2003 für den

Friedhof Schmiersau

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 12.11.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 22.03.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,50 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungs- und
(durch Aushang) Amtsblatt der Hansestadt
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei im Pfarramt, Dorfstr. 16, 39606 HS Osterburg OT Gladigau Osterburg
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat: Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Künzel Stendal, den 14. NOV. 2013

(Mitglied) Beno

(Mitglied)

(Vorsitzender) M. Caray



Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.2003 für den

Friedhof Gladigau

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 12.11.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 22.03.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungs- und
(durch Aushang) Amtsblatt der Hansestadt
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei im Pfarramt, Dorfstr. 16, 39606 Hansestadt Osterburg OT Gladigau Osterburg
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat: Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Künzel Stendal, den 14. NOV. 2013

(Mitglied) Beno

(Mitglied)

(Vorsitzender) M. Caray



Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.2003 für den Friedhof Orpensdorf

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 12.11.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 22.03.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Mitteilungs- und
Amtsblatt der Hansestadt Osterburg.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
im Pfarramt, Dorfstr. 16, 39606 Hansestadt Osterburg OT Gladigau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat: Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Dieter
.....
(Mitglied) Stendal, den 22. NOV. 2013
W. L.
.....
(Mitglied) *W. L.*
.....
(Vorsitzender) *W. L.*

